

Klauselbogen für die Betriebshaftpflicht – Kompakt

Die nachstehenden Bestimmungen gelten, sofern die entsprechende Klausel im Versicherungsschein beurkundet ist.

233961 Ausschluss Bestrahlung Solarien/Sonnenbänke

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die trotz ordnungsgemäßer Bedienung und Funktion der Solarien/Sonnenbänke durch Art und Dauer der Häufigkeit der Bestrahlung eintreten.

233963 Einschluss Verkauf von Drogerie- und Kosmetikartikeln

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verkauf von Drogerie- und Kosmetikartikeln.

233965 Ausschluss Schädlingsbekämpfung

Nicht versichert sind bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln Ansprüche wegen Schäden

- am behandelten Gut und alle sich daraus ergebenden Vermögenschäden,
- durch Außerachtlassen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften,
- durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

Nicht versichert ist im Rahmen der Umwelt-Basisversicherung die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz und Düngemitteln.

233967 Ausschluss fremde Grundstücke

Ohne besondere Vereinbarung sind nicht mitversichert Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch Tätigkeiten/Arbeiten (Reparaturen, Montagen etc.) auf fremden Grundstücken entstehen.

Als Tätigkeiten/Arbeiten auf fremden Grundstücken gilt nicht, wenn Waren lediglich abgeliefert oder ausgeliefert werden.

233969 Ausschluss Beschädigung bei Reparatur

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung oder Vernichtung von Kfz, Anhängern, Landmaschinen oder damit fest verbundenen Fahrzeugteilen, soweit sich diese Fahrzeuge bzw. Fahrzeugteile zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden.

233970 Einschluss Abgabe von Speisen und Getränken und Verkauf von sonstigen Artikeln

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Abgabe von Speisen und Getränken und aus dem Verkauf von sonstigen Artikeln (z. B. Nahrungs- und Genussmittel, Zeitschriften etc.).

233971 Einschluss Betrieb Sauna/Solarium

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer Sauna und/oder von Solarien.

233979 Ausschluss Schäden Figuranten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Figuranten (Scheinverbrecher).

233985 Ausschluss Veranstaltung von Reisen

Versichert ist die Vermittlung von Reisen. Ausdrücklich nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Veranstaltung von Reisen.

233986 Einschluss Verabreichung von Spritzen

Mitversichert ist das Verabreichen von Spritzen, ausschließlich subcutan und intramuskulär, auf ärztliche Verordnung.

233987 Einschluss Unterkunft und Verpflegung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Gewährung von Unterkunft und Verpflegung.

236078 Ausschluss Hausmeister ohne Installationen

Für den Hausmeisterdienst gilt:

Versichert sind übliche Reparatur-, Reinigungs-, Wartungs-, Instandhaltungsarbeiten sowie Winterdienste an Wohn- und/oder Geschäftshäusern sowie zugehörigen Gärten und Wegen, nicht jedoch an Produktionsanlagen und Fabrikgebäuden.

Nicht zu den üblichen Arbeiten gehören insbesondere die Durchführung von Um- oder Anbauten, Schweißarbeiten, Dacharbeiten, Abbruch-, Bautrockenlegungsarbeiten sowie Gas-, Wasser-, Heizungs-, Klima-, Solar- und Elektroinstallationsarbeiten.

Besonders zu vereinbaren sind sämtliche Tätigkeiten wie z. B. Winter- oder Reinigungsdienste an Fremdoobjekten, die nicht Bestandteil des Hausmeistervertrages sind.

337886 Ausschluss Kampfhunde

Trotz Beitragszahlung besteht kein Versicherungsschutz für die Haftpflicht als Halter oder Hüter von Hunden folgender Rassen sowie Kreuzungen daraus:

Alano, American Bulldog, American Pitbullterrier, American Staffordshire Terrier, Bandog, Bordeauxdogge, Bullmastiff, Bull Terrier, Cane Corso, Chinesischer Kampfhund, Dobermann, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtschar, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Miniature Bullterrier, Olde English Bulldog, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin, Pitbull-Terrier, Römischer Kampfhund, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu.

In gleicher Weise besteht kein Versicherungsschutz für die Haftpflicht als Halter oder Hüter von Hunden, die durch Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung, besitzen.

338429 Einschluss selbstständiger Fitnesstrainer

Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als selbstständiger Fitnesstrainer. Mitversichert gelten branchenübliche Tätigkeiten/Aktivitäten wie z. B. Gymnastik-, Konditionsaufbau-, Fettreduzierungs-, Spinning- und Yoga-Kurse.

Weiterhin gelten externe Tagesveranstaltungen wie Jogging-, Nordic Walking-, Wander-, Mountainbike- (kein Downhill) und Inlineskate-Kurse mitversichert. Bei Bike- und Inliner-Aktivitäten gilt Helm- und Protektorenpflicht.

Kein Versicherungsschutz besteht für Extremsportarten und gefährliche Tagesveranstaltungen wie z. B. Bungee-Jumping, Canyoning, Houserunning, Bergklettern sowie Selbstverteidigungskurse.

338992 Ausschluss Koi-Karpfen

Bei Handel mit Koi-Karpfen gilt: Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Schäden an Koi-Karpfen.

338995 Einschluss freiberufliche Tätigkeit

Versichert ist ausschließlich die freiberufliche selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers.

339293 Einschluss Winterdienst Fremdojekte

Mitversichert sind Schäden aus der Durchführung von Winterdiensten für Fremdojekte, die nicht Bestandteil des Hausmeistervertrages sind.

340383 Ausschluss Quasihersteller

Nicht mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Vertrieb von Produkten unter eigenem Namen sowie wegen Schäden von Waren, die aus Ländern importiert wurden, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

341093 Einschluss Erweiterte ProdH Bauneben-gewerbe

Mitversichert ist die Produkthaftpflicht aus dem Handelsrisiko des Versicherungsnehmers. Dies gilt auch, sofern der Einbau der Ware vom Versicherungsnehmer vorgenommen wurde, er aber nachweisen kann, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage bzw. der Montageleitung resultiert.

Insoweit gelten die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Produkthaftpflicht (Produkthaftpflicht-Modell); Formular H 2220.

341232 Ausschluss Post- und Paketdienste

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung, Vernichtung und/oder Abhandenkommen von Paketen, Briefsendungen oder sonstigen Waren des Paket-/Postdienstes sowie Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden aus nicht rechtzeitiger Zustellung/Übergabe. Ebenso nicht versichert sind Vermögensschäden aus Finanz(anlagen)beratung/Bankberatung.

341253 Ausschluss Galerie

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung, Vernichtung, Zerstörung oder Abhandenkommen ausgestellter oder zum Verkauf übernommener Gegenstände/Objekte.

341458 Ausschluss Heilwesen

Ergänzend zu Teil B Ziffer 1.2 der Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) – Sonstige Vermögensschäden – sind Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Sozialhilfeträgern und dergleichen ausgeschlossen, die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten Leistungen für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht werden dürfen.

341459 Hinweis Tätigkeit Heilwesen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus erlaubten, selbstständig und im eigenen Namen ausgeübten Tätigkeiten in dem im Versicherungsschein genannten Gesundheitsfach- bzw. Heilhilfsberuf.

Kein Versicherungsschutz besteht in jedem Fall für Tätigkeiten, für die es nach der Bundesärzteordnung, dem Heilpraktikergesetz oder dem Psychotherapeutengesetz einer Approbation bzw. Erlaubnis bedarf.

Ausgeschlossen bleiben insbesondere Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die verursacht werden durch

- die Erhebung von Anamnesen und Stellung von Diagnosen,
- die Verordnung, oder Empfehlung von Arzneimitteln,
- das nicht oder nicht rechtzeitige Verweisen eines Klienten/Patienten an einen Arzt.

341460 Risikobeschreibung Gärtnerei

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus
 - der Produktion und dem Handel mit Pflanzen,
 - dem Handel mit Gartenbedarfsartikeln und Samen,
 - der Anlage, Erneuerung und Pflege von Gärten, Grabstätten, Gebäude- und Innenraumbegrünungen.
2. Nicht versichert ist
 - die Haftpflicht aus Baumfällarbeiten auf fremden Grundstücken,
 - – abweichend von Teil C Ziffer 2.2 der Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) – die Haftpflicht aus der Verwendung selbstfahrender Arbeitsmaschinen außerhalb des Betriebsgrundstücks des Versicherungsnehmers, soweit es sich hierbei nicht um Aufsitzrasenmäher handelt.

Für diese Risiken kann Versicherungsschutz nur über eine Betriebshaftpflichtversicherung für Garten- und Landschaftsbau bzw. für Tiefbauunternehmen erlangt werden.

341463 Hinweis AMG-Risiken

Zur Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht für die Herstellung und/oder den Vertrieb von solchen Arzneimitteln, für die der Versicherungsnehmer als pharmazeutischer Unternehmer nach § 94 Arzneimittelgesetz eine Deckungsvorsorge zu treffen hat, bedarf es eines separaten Versicherungsvertrages.

341465 Risikobeschreibung Haus- und Büro-/Gebäudereinigung

Die Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus Winterdiensten oder Schädlingsbekämpfung ist nicht Gegenstand dieser Deckung.

Tätigkeiten im Bereich der Krankenhaushygiene, Desinfektion, Dekontamination oder der Reinigung von Fassaden, Werk- und Produktionsstätten, Labore sowie Rechenzentren bedarf einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung.

341466 Risikobeschreibung Büro

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren eines Bürobetriebes sowie dessen Nebeneinrichtungen.

Einer gesonderten Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung bedarf es zur Versicherung der Haftpflicht aus

- der Herstellung oder Lieferung von Sachen,
- der Lagerung von Sachen (sofern sie nicht dem Ge- oder Verbrauch des Bürobetriebes dienen),
- dem Handel mit Waren,
- der Erstellung von Werkleistungen,
- Planungen

sowie zur Versicherung der Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus

- Fehlern oder Mängeln sonstiger erbrachter Arbeiten oder Leistungen, auch Dienstleistungen (z. B. Prüfungen, Gutachten, Beratungen, Vermittlungen). Sie sind nicht Gegenstand dieser Versicherung.

341467 Einschluss Energiesparberatung

Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von Teil B Ziffer 1.2 der Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der berechtigten Ausstellung von Energieausweisen und Modernisierungsempfehlungen nach dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) bzw. dessen Ausführungsverordnungen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus vorgenannten Tätigkeiten, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages vorgenommen bzw. erstellt wurden.

Die Versicherungssumme für die vorgenannten Vermögensschäden beträgt 100.000 Euro im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden.

341752 Ausschluss Windkraftanlagen

Nicht versichert sind Tätigkeiten an Windkraft-/energieanlagen.

341832 Ausschluss von Tätigkeiten

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus folgenden Tätigkeiten:

Dacharbeiten, Gas-, Wasser-, Heizungs-, Klima-, Solar- und Elektroinstallationen (auch Montage von Photovoltaikanlagen), Abbruch-, Bautrockenlegungs-, Isolier- und Bautenschutzarbeiten, Hoch- und Tiefbau.

341972 Klarstellung Küchenstudios

Für Küchenstudios gilt:

Sofern die Mitversicherung von Arbeiten auf fremden Grundstücken vereinbart wurde, gilt Folgendes:

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem reinen Anschluss der verkauften/gehandelten Kücheneinrichtungen/

Geräte an bereits vorhandene, über Putz befindliche Anschlüsse.

2. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden aus der Verlegung von Leitungen unter Putz.
3. Bei Anschluss an Dreh-/Starkstrom bzw. aus der Trennung vom Dreh-/Starkstromanschluss gilt Folgendes:

Versicherungsschutz besteht jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten von Personen durchgeführt werden, die eine für diese Aufgabe nach DIN VDE 1000-10 bestellte Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person nach DIN VDE 0105-100 sind.

342053 Risikobegrenzung Handelsvertreter

1. Versichert ist ausschließlich die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als selbstständiger Gewerbetreibender, der mit

- der Vermittlung von Geschäften für andere Unternehmer,
- dem Abschluss von Geschäften im Namen anderer Unternehmer betraut ist (Handelsvertreter).

Die Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht als Händler oder Zwischenhändler bedarf der besonderen Vereinbarung.

2. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Beschädigung von Kommissionsware.
3. Einer separaten Versicherung bedarf in jedem Fall die Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Vermittlung oder dem Abschluss von Geschäften.

342054 Ausschluss Fuhrbetrieb

Nicht versichert sind Ansprüche

- wegen Schäden am eingelagerten oder zur Beförderung übergebenen Gut sowie wegen Vermögensschäden aufgrund nicht rechtzeitiger Zustellungen oder Lieferungen. Versicherungsschutz hierfür kann nur über eine separate Verkehrshaftungsversicherung erlangt werden;
- aus dem Einsammeln, Sortieren, Lagern, Zwischenlagern, Ablagern oder Entsorgen von Abfällen und Gefahrgut;
- aus dem Verleih und Transport von Schuttcontainern, Containerdienst.

342055 Ausschluss Gesamtplanung und Veranstalterisiko

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Gesamtplanung von Messen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen,
- der Eigenschaft des Versicherungsnehmers als Veranstalter.

342073 Ausschluss Spedition

Nicht versichert sind Ansprüche

- wegen Schäden am eingelagerten oder zur Beförderung übergebenen Gut sowie wegen Vermögensschäden aufgrund nicht rechtzeitiger Zustellungen oder Lieferungen. Versicherungsschutz hierfür kann nur über eine separate Verkehrshaftungsversicherung erlangt werden;
- aus Konfektionierung und Verpackung von Waren, soweit es sich nicht um die Verpackung und die Zusammenstellung von Waren zum Zwecke ihrer Beförderung oder Lagerung durch den Versicherungsnehmer oder seiner Beauftragten handelt. Der Ausschluss der Haftpflicht wegen Schäden am eingelagerten oder zur Beförderung übergebenen Gut bleibt unberührt.

Die Versicherung der Haftpflicht aus der Konfektionierung und Verpackung von Waren, die nicht im Zusammenhang

mit spedititionsüblichen logistischen Leistungen (Beförderung oder Lagerung von Gütern) im Zusammenhang stehen, bedarf einer besonderen Vereinbarung;

- aus dem Einsammeln, Sortieren, Lagern, Zwischenlagern, Ablagern oder Entsorgen von Abfällen und Gefahrgut;
- aus dem Verleih und Transport von Schuttcontainern, Containerdienst.

342113 Risikobeschreibung Energieableser ohne Installationen

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus folgenden, im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit erbrachten Dienstleistungen:
 - Ablesen von Energieverbrauchseinheiten sowie Ablesen, Wartung, Montage und Demontage von Heizkostenverteilern bzw. Teilen von diesen, die außen an Heizkörpern angebracht sind;
 - Ablesen von Wasserzählern; nicht jedoch deren Montage oder Demontage;
 - Ziehen von Wasserproben aus häuslichen Wasserentnahmearmaturen.
2. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Montage oder Demontage von Geräten, die technisch in Anlagen (z. B. der Gas-, Strom- oder Wasserversorgung) eingebunden sind oder aus dem sonstigen Eingriff in solche Anlagen.
3. Zur Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht wegen Vermögensschäden, z. B. aus Fehlern beim Ablesen der Verbrauchseinheiten oder deren falscher Dokumentation, bedarf es eines separaten Versicherungsvertrages.

342115 Risikobeschreibung Wartung von Feuerlöschern

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus folgender, selbstständiger Tätigkeit:

Montage, Demontage und Wartung von Feuerlöschern oder Rauchmeldern, wenn es sich hierbei um Einzelgeräte handelt, die nicht mit einer Feuerlösch-, Rauchmeldeanlage oder sonstigen Anlagen verbunden oder vernetzt sind.

Zur Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus dieser Tätigkeit bedarf es eines separaten Versicherungsvertrages.

342116 Risikobeschreibung Hausmeister mit Reinigungsdienst

Für den Hausmeisterdienst gilt:

Versichert sind übliche Reparatur-, Reinigungs-, Wartungs-, Instandhaltungsarbeiten sowie Winterdienste an Wohn- und/oder Geschäftshäusern sowie zugehörigen Gärten und Wegen, nicht jedoch an Produktionsanlagen und Fabrikgebäuden.

Nicht zu den üblichen Arbeiten gehören insbesondere die Durchführung von Um- oder Anbauten, Schweißarbeiten, Dacharbeiten, Abbruch-, Bautrockenlegungsarbeiten sowie Gas-, Wasser-, Heizungs-, Klima-, Solar- und Elektroinstallationsarbeiten.

Darüber hinaus mitversichert sind Fenster- sowie Haus- und Büroreinigungen an Fremdoobjekten, die nicht Gegenstand des Hausmeistervertrages sind.

Besonders zu vereinbaren sind sämtliche sonstigen Tätigkeiten wie z. B. Winterdienste an Fremdoobjekten, die nicht Bestandteil des Hausmeistervertrages sind.

343227 Ausschluss Friseur/Kosmetiker

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verkauf von Drogerie- und Kosmetikartikeln sowie der Anwendung von Kosmetika und dem Vorhandensein eines Kosmetiksalons im räumlichen Zusammenhang mit dem Friseurgeschäft.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten im Bereich Permanent Make-up, Contour Make-up, Faltenunterspritzung, Microblading, Piercing, Tätowierungen, Needling sowie Plasmabehandlung.

343228 Einschluss Hufbeschlag

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und Teil B Ziffer 8.3 der Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) – Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Tieren durch Hufbeschlag oder Hufpflege (z. B. Beschneiden des Horns) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden bis zu einer Höchstersatzleistung von 100.000 Euro je Versicherungsfall.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Heilbehandlungen von Tieren. Die Regelungen in den Ziffern 1.2 und 7.8 AHB bleiben bestehen.

343231 Ausschluss Permanent Make-up und Faltenunterspritzung etc.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden die durch die Behandlungen entstanden sind, bei denen Stoffe mittels Instrumenten oder Gegenständen in den Körper der behandelten Person eingebracht wurden.

Hierzu zählen insbesondere:

Permanent Make-up, Contour Make-up, Faltenunterspritzung (Mesotherapie, Botulinumtoxin, Kollagen), Microblading, Piercing, Tätowierungen, Needling sowie Plasmabehandlung.

343232 Ausschluss Kosmetik – diverse Tätigkeiten

Sofern nicht besonders vereinbart, bleiben folgende Ansprüche ausgeschlossen:

Fruchtsäurepeelings, Microdermabrasion sowie Behandlungen, bei denen auf den Körper der behandelten Person mit energiereichen Strahlen eingewirkt wurde. Hierzu zählen insbesondere Behandlungen mittels Laser – auch IPL und GEM-PL – sowie Ultraschallkosmetik und Twin Trend.

343289 Einschluss PHV Premium

Im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung gilt die Leistungsvariante Premium als Familienversicherung vereinbart.

Die Privat-Haftpflichtversicherung ist ein rechtlich selbstständiger Vertrag.

Die Kündigung dieses Vertrages berührt die Betriebshaftpflichtversicherung nicht. Bei Beendigung des Betriebshaftpflichtvertrages endet auch diese Privat-Haftpflichtversicherung.

343327 Einschluss medizinische Fußpflege

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung von Podologie und medizinischer Fußpflege, sofern die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Podologe oder Medizinischer Fußpfleger zum Zeitpunkt der Behandlung vorliegt.

343387 Risikobeschreibung Hundetrainer

Versichert ist die Tätigkeit eines Hundetrainers nach § 11 des Tierschutzgesetzes in Theorie und Praxis. Mitversichert ist die Verwendung von Übungsgeräten und Hundesportgeräten zu Unterrichtszwecken.

343388 Einschluss Schäden an Tieren

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und Teil B Ziffer 8.3 der Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) –

Haftpflichtansprüche wegen Schäden an auszubildenden Tieren bis zu einer Höchstersatzleistung von 10.000 Euro je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle derartigen Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

343389 Risikobeschreibung Küchenmonteur

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem reinen Anschluss der verkauften/gehandelten Kücheneinrichtungen/Geräte an bereits vorhandene, über Putz befindliche Anschlüsse.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden aus der Verlegung von Leitungen unter Putz.

Bei Anschluss an Dreh-/Starkstrom bzw. aus der Trennung vom Dreh-/Starkstromanschluss gilt Folgendes:

Versicherungsschutz besteht jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten von Personen durchgeführt werden, die eine für diese Aufgabe nach DIN VDE 1000-10 bestellte Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person nach DIN VDE 0105-100 sind.

343390 Ausschluss Auktions-/Pfandhaus

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an Sachen, die zu Auktionszwecken oder als Pfandsachen übernommen wurden.

343391 Risikobeschreibung Kfz-Zusatzhaftpflicht Mietwerkstatt

Versicherungsschutz über die Kfz-Zusatzhaftpflicht besteht nur für Schäden aus Tätigkeiten, welche die Mitarbeiter der Reparaturwerkstatt ausschließlich selbst durchgeführt haben.

Die Leistungen müssen daher im Voraus durch einen Reparaturauftrag festgehalten werden, damit Versicherungsschutz besteht. Sofern im Vorfeld kein Reparaturauftrag mit Leistungsbeschreibung erstellt wurde, erlischt der Versicherungsschutz zur Kfz-Zusatzhaftpflicht vollständig.

343392 Ausschluss an zur Verfügung gestellten Maschinen, Fahrzeugen etc.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an den vom Auftraggeber überlassenen/zur Verfügung gestellten Bau-/Arbeitsmaschinen (z. B. Bagger), Kraftfahrzeugen, Kränen, Maschinen etc.